

Stiftung Solidarität Schweiz

Dokumentation des EFD



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Département fédéral des finances DFF
Dipartimento federale delle finanze DFF
Departament federal da finanzas DFF

<http://www.suissesolidaire.admin.ch>
<http://www.efd.admin.ch>



Herausgeber

Eidg. Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern
Telefon: 031 322 60 33
Telefax: 031 323 38 52
kommunikation@gs-efd.admin.ch
www.efd.admin.ch

Vertrieb:

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)
Logistik
Fellerstrasse 21
3003 Bern
Telefax: 031 325 50 58
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

Juni 2002

Artikelnummer: 601.071.d

A Inhaltsverzeichnis

A	<i>Inhaltsverzeichnis</i>	1
B	<i>Übersicht</i>	2
C	<i>Stiftung und humanitäre Tradition</i>	4
I.	<i>Die Stiftungsidee</i>	4
II.	<i>Die Rolle grosser Stiftungen</i>	5
III.	<i>Die Stiftung als Investition</i>	6
IV.	<i>Die humanitäre Tradition der Schweiz</i>	8
V.	<i>Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit</i>	9
D	<i>Gesetzesvorlage</i>	13
I.	<i>Zweck und Aufgaben der Stiftung</i>	13
II.	<i>Solidarität im In- und Ausland</i>	14
III.	<i>Die junge Generation</i>	15
IV.	<i>Arbeitsgrundsätze und Funktionsweise</i>	16
V.	<i>Stiftungsorgane</i>	19
VI.	<i>Aufsicht und Kontrolle</i>	20
VII.	<i>Finanzen: Reserven erhalten – Erträge nutzen</i>	21
E	<i>Fragen und Antworten</i>	24
F	<i>Graphiken und Illustrationen</i>	28
G	<i>Gesetzestext</i>	34
H	<i>Abstimmungsmodalitäten</i>	38
I	<i>Bestellliste Informationsmaterial</i>	41
J	<i>Informationsmaterial für Referate</i>	43

B Übersicht

Die Schweiz verfügt über ein ausserordentliches Vermögen. 1300 Tonnen überschüssige Goldreserven werden von der schweizerischen Nationalbank für ihre geld- und währungspolitischen Aufgaben nicht mehr benötigt. Bundesrat und Parlament haben mit dem Verfassungsartikel „Gold für AHV, Kantone und Stiftung“ eine Lösung erarbeitet, wie dieses Vermögen verwendet werden soll. Es soll sicher angelegt werden. Nur die Zinsen sind zu nutzen. Sie sollen ausgewogen zu je einem Drittel an die AHV, die Kantone und die Stiftung Solidarität Schweiz gehen.

Ein weitblickendes Projekt

Unser Land hat die Chance aus einem Teil des Goldvermögens etwas Aussergewöhnliches und Zukunftweisendes zu schaffen. Ein Drittel der Zinsen aus diesem Vermögen soll dazu verwendet werden, die Stiftung Solidarität Schweiz ins Leben zu rufen. Diese Stiftung wird einen gezielten Beitrag leisten, um die Auswirkungen von Armut und Gewalt zu lindern und zu verhüten. Sie wird damit die humanitäre Tradition der Schweiz fortführen und den Gemeinsinn und die Solidarität in unserem Land und in der Welt stärken.

Bundesrat und Parlament haben das Konzept (Statuten) der Stiftung in einem Gesetz festgelegt. Es wurde vom Nationalrat mit 104 zu 66 und vom Ständerat mit 33 gegen 5 Stimmen verabschiedet. Das Stiftungskonzept hat folgende Eckwerte:

Zweck und Aufgaben

- Die Stiftung hilft Menschen in Not. Sie bekämpft die Ursachen von Armut, Krankheit und Gewalt.
- Die Stiftung investiert in die Zukunft. Sie gibt vor allem Kindern, Jugendlichen und Familien eine Chance und eröffnet ihnen neue Perspektiven.
- Die Stiftung fördert Gemeinsinn und Solidarität. Sie unterstützt den Aufbau funktionsfähiger und demokratischer Gemeinschaften.

- Die Stiftung baut auf Eigeninitiative und Verantwortungsbewusstsein. Sie hilft der jungen Generation die Aufgaben der Zukunft zu meistern.

Funktionsweise

Die Stiftung ist im In- und Ausland tätig. Sie wird mit anerkannten Organisationen zusammenarbeiten und Partnerschaften eingehen. Sie baut keinen eigenen Verwaltungsapparat auf. Sie unterstützt Projekte, die in erster Linie bei den Ursachen von Armut und Not ansetzen. Eigeninitiative und Verantwortungsbewusstsein werden besonders gefördert. Bildung, Ausbildung und Erwerbsmöglichkeiten sind Schlüsselbereiche. Die Stiftung nimmt sich vor allem jener Menschen an, deren Not nicht im Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit steht und die darum oft vergessen geht. Sie kann unbürokratisch Soforthilfe leisten und einen Anerkennungspreis verleihen.

Aufsicht und Kontrolle

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesrates. Er wählt den Stiftungsrat. Dieser wird sich zur Mehrheit aus Personen unter 40 Jahren zusammensetzen. Damit wird die Zukunftsorientierung der Stiftung zum Ausdruck gebracht. Der Bundesrat genehmigt die Leistungsreglemente, die Geschäftsordnung und die Entschädigungsreglemente. Die Revisionsstelle der Stiftung ist die Eidgenössische Finanzkontrolle. Das Parlament kann jederzeit durch Änderung des Gesetzes eine Statutenänderung herbeiführen.

C Stiftung und humanitäre Tradition

I. Die Stiftungsidee

Die Stiftung ist die Idee, ein grosses, aussergewöhnliches Werk der Schweiz zu schaffen. Diese Stiftung wird gezielt Armut, Gewalt und Krankheiten bekämpfen. Sie wird günstige Rahmenbedingungen schaffen, dass die jungen Generationen gesichert und in Würde aufwachsen können. Die Stiftung wird Gemeinsinn und Solidarität in der Schweiz stärken. Sie ist ein Geschenk der Schweiz für die Benachteiligten im eigenen Land und die Notleidenden in der Welt.

Eine öffentlich-rechtliche Stiftung...

Die geeignete Form für ein solches Zukunftswerk ist eine Stiftung. Sie ist unabhängig und kann sich langfristig engagieren. Sie hat die Mittel, um die Kräfte der Gesellschaft zu stärken und die gemeinsamen Anstrengungen von privaten Organisationen, Vereinen, Genossenschaften, Kirchen, Unternehmen, Wirtschaftskammern und Gewerkschaften zu fördern.

Solidarität und Gemeinsinn lassen sich nicht staatlich verordnen. Doch eine öffentlich-rechtliche Stiftung kann günstige Voraussetzungen schaffen. Sie werden getragen von Menschen und einer Vielzahl von Organisationen und Vereinigungen. Dies will die Stiftung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln fördern:

...zur Förderung Schweizer Werte

Gemeinsinn und Solidarität sind schweizerische Grundwerte. Sie haben die Geschichte unseres Landes seit ihren Anfängen geprägt. Sie finden ihren Ausdruck in den sozialstaatlichen Errungenschaften. Sie manifestieren sich in unserer Staatsform mit einem ausgebauten Milizsystem und der direkten Demokratie. Auf ihnen gründet der traditionelle Respekt der Schweiz für Minderheiten, die Rücksichtnahme auf die verschiedenen Landesteile und Kulturen. Diese Werte zu erhalten und zu fördern ist unverzichtbar für den Fortbestand einer freien und demokratischen Schweiz. Der Schutz der Schwächeren, soziale Verantwortung, Gewaltlosigkeit und Chancengleichheit gehören zu einer offenen, modernen Gesellschaft.

Aus Dankbarkeit vor dem Verschontsein im Zweiten Weltkrieg

In den Neunziger Jahren hat der Bundesrat mit dem nationalen Projekt einer grossen Solidaritätsstiftung nach Innen und Aussen ein Zeichen gesetzt. Aus Dankbarkeit dafür, dass die Schweiz während einem Jahrhundert von zwei Weltkriegen verschont geblieben ist, kann dieses humanitäre Werk geschaffen werden. Es wird Menschen,

die von Armut und Gewalt bedroht sind, bessere Lebensperspektiven geben und den Zusammenhalt des Landes stärken. Mit dieser Stiftung investiert die Schweiz in die Zukunft ihrer Gesellschaft.

Solidarität ist nicht teilbar. Deshalb soll die Stiftung im In- und Ausland tätig sein. In einer Welt der globalen Vernetzungen wird auch die internationale Solidarität immer wichtiger. Die Schweiz will mit der Stiftung nach aussen klar zu verstehen geben, dass für sie humanitäres Engagement nicht nur eine Tradition ist, sondern auch in Zukunft immer wieder neu bekräftigte Verpflichtung.

II. Die Rolle grosser Stiftungen

Stiftungen haben bereits in früheren Jahrhunderten eine wichtige Rolle für die gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung gespielt. In den letzten Jahrzehnten hat ihre Bedeutung zugenommen. Es gibt viele Probleme, welche die Gesellschaft selber lösen muss. Es sind Bereiche, welche die Marktwirtschaft nicht regeln kann und wo staatliche Leistungen nicht greifen. Dort vermögen private Organisationen, gesellschaftliche Werke und Stiftungen einen wesentlichen Beitrag zur Lösung drängender Zukunftsfragen zu erbringen.

Bestimmend für die Entwicklung einer Nation

Verschiedene Stiftungen haben in der Entwicklung eines Landes eine grosse Rolle gespielt. Die Gulbenkian Stiftung zum Beispiel hat seit bald hundert Jahren das kulturelle Leben in Portugal massgeblich gefördert und geprägt. Die Fondation de France hat grosse Verdienste in der Förderung der Zivilgesellschaft Frankreichs. Das Open Society Institute hat nach der Wende mit ihren Programmen entscheidend zum Aufbau der jungen Demokratien in Mittel- und Osteuropa beigetragen, ebenso zur Förderung der Menschenrechte. Die Schweizer AVINA-Stiftung unterstützt heute als grösste Stiftung für Lateinamerika nachhaltige Umweltprojekte. Die Nobelstiftung wiederum hat wesentlich dazu beigetragen ausserordentliche Leistungen in der Wissenschaft, Kultur und Friedenspolitik auszuzeichnen und weltweit bekannt zu machen. Dies sind nur einige Beispiele.

Was für Vorteile haben Stiftungen? Es sind im wesentlichen folgende:

- **Unabhängigkeit:** Stiftungen sind keinen kurzfristigen öffentlichen oder privaten Interessen ausgesetzt.
- **Kontinuität:** Stiftungen können ihr Wirken über grosse Zeiträume ausrichten und langfristige Beziehungen eingehen.

- **Partnerschaft:** Stiftungen können direkt und unbürokratisch mit jenen Organisationen und Institutionen zusammenarbeiten, die am ehesten Erfolg versprechen.
- **Investitionen in die Zukunft:** Sie können ohne kurzfristigen Erfolgszwang, langfristig in Menschen investieren und die Innovation fördern.

Die Schweiz selber hat immer wieder die Form der Stiftung gewählt, um wichtige gesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Man denke an die bedeutende Rolle des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der Forschung, an die Glückskette, oder an die Helvetas. Die Reihe liesse sich leicht verlängern. In der Schweiz gibt es bekanntlich einige wenige grosse und viele kleinere private Stiftungen. Diese leisten in verschiedenen Bereichen schon lange Zeit unspektakulär eine wichtige Arbeit.

Die Stiftung Solidarität Schweiz wird sich in ihrer Arbeit an den Erfahrungen bestehenden Stiftungen orientieren können. Sie wird den Dialog mit den bestehenden Organisationen und Institutionen suchen und verschiedene Formen der Kooperation entwickeln. Als öffentlich-rechtliche Stiftung wird sie dem Schweizervolk in besonderem Masse verbunden und verpflichtet sein. Sie wird in kurzer Zeit ebenso fest zur Schweiz gehören, wie heute etwa die Merianstiftung zu Basel.

III. Die Stiftung als Investition

Tatsächlich sprechen moderne Stiftungen immer weniger von "Vergabungen", "Zuwendungen" oder "Beiträgen", wenn sie einzelne Vorhaben unterstützen, sondern von Investitionen. Sie bringen damit zum Ausdruck, dass sie nicht einzelne Institutionen oder Gruppen mit finanziellen Mitteln "bedenken" wollen, sondern eine Investition tätigen. Die finanziellen Leistungen sollen eine messbare Wirkung, einen Wandel, eine Verbesserung der Lebensverhältnisse erzielen. Mit Partnerorganisationen werden Ziele vereinbart und wechselseitig die Verpflichtungen festgelegt. Gemeinsam werden der Erfolg überprüft und die Massnahmen entsprechend angepasst und verbessert.

Konkret kann das heissen:

- Es wird mit einer Gruppe von Partnerorganisationen vereinbart, innert zehn Jahren die Malariaphylaxe so zu verstärken, dass in einer Region, wo 1 Million Menschen leben, diese Krankheit nicht mehr ausbricht.
- Es wird mit privaten und öffentlichen Institutionen des Bildungswesens vereinbart, dass in den nächsten fünf Jahren 1000 Erwachsenen mit Lese- und schreibschwierigkeiten in der Schweiz in die Lage kommen, einen einfachen Text zu lesen, zu verstehen und zu schreiben. Gleichzeitig soll mit Öffentlichkeitsarbeit die gesellschaftliche Stigmatisierung von Analphabeten überwunden werden.

- Es wird mit Jugendorganisationen und Jugendtreffpunkten vereinbart, in 50 Quartieren gezielte Massnahmen gegen die Gewalt unter Jugendlichen zu unternehmen. Diese haben zum Ziel, den Jugendlichen Selbstverantwortung zu geben und Zivilcourage zu fördern.
- Es werden für 1000 Jugendliche eines Flüchtlingslagers Ausbildungsplätze geschaffen und das Ziel vereinbart, dass 75% dieser Jugendlichen nach Abschluss der Ausbildung einer Erwerbstätigkeit nachgehen.
- Es wird mit gemeinnützigen Institutionen und Vereinen vereinbart, dass durch die Förderung der Freiwilligenarbeit in den nächsten zehn Jahren eine Erhöhung der Freiwilligeneinsätze um einen Drittel erreicht werden kann. Weiterbildung wird sichergestellt und die gesellschaftliche Anerkennung verbessert.
- Es wird mit Heimen, Altersorganisationen, Quartiervereinen, Kirchen und Schulen vereinbart, den Austausch zwischen den Generationen zu einem festen Angebot von Schulen und Alterssiedlungen zu entwickeln.

Die Stiftung Solidarität Schweiz ist eine Investition unseres Landes in seine Zukunft. Sie soll der jungen Generation helfen, sich den Herausforderungen der Zukunft zu stellen und diese zu meistern. So sagt es das Gesetz. Vor allem die Ursachen von Armut und Gewalt sollen angegangen werden. Dies ist eine sinnvolle Verwendung der Zinsen aus bislang nicht bewirtschaftetem Vermögen.

Es lohnt sich hier ein kleiner Vergleich: Für Infrastrukturvorhaben werden in unserem Land jährlich hohe Investitionen getätigt.

- Die öffentliche Hand investiert zum Beispiel in den Erhalt und den Ausbau des Schienennetzes der SBB jährlich rund zwei Milliarden Franken.
- In die Infrastruktur der Mobiltelefonie sind in den letzten Jahren rund 2 bis 3 Milliarden Franken investiert worden.
- Für Unterhalt, Ausbau und Betrieb des Nationalstrassenetzes gibt der Bund jährlich rund 2 Milliarden Franken aus.
- Der Ausbau des Belchentunnels zwischen Dietgen und Egerkingen kostet rund 250 Millionen Franken.
- Bund, Kantone und Gemeinden investieren jährlich rund 60 Millionen Franken in den Aufbau von Schutzwäldern gegen Lawinen, Steinschlag und Hochwasser. Zusätzlich werden für technische Lawinenverbauungen rund 30 Millionen Franken ausgegeben.

Diese Investitionen sind nötig und gehören zu einer Gesellschaft, die sich entwickelt. Dasselbe gilt auch für gesellschaftliche Werte wie Solidarität, Gemeinsinn und die humanitäre Tradition.

IV. Die humanitäre Tradition der Schweiz

Die Schweiz hat eine reiche humanitäre Tradition. Sie findet ihren international anerkannten Ausdruck im Roten Kreuz, dem umgekehrten Zeichen unseres Nationalemblems. Auch eine Vielzahl anderer staatlicher und privater Institutionen und Hilfswerke leistet tagtäglich Zeugnis von ihrem Engagement in der Welt. Die humanitäre Tradition drückt sich nicht nur in Institutionen und Organisationen aus, sondern vor allem in einer grosszügigen Haltung der schweizerischen Bevölkerung, wenn es um Nothilfe und Entwicklungszusammenarbeit geht. Die Sammelergebnisse etwa der Glückskette sind auch im internationalen Vergleich beeindruckend. Die Schweiz steht mit ihrer humanitären Tradition gut da, wenn auch nicht einzigartig in der Welt.

Eine gelebte Tradition

Die humanitäre Tradition unseres Landes ist kein Alibi, sondern gelebte Realität. Hunderte von Schweizerinnen und Schweizer stehen weltweit im humanitären Einsatz, sei dies als Delegierte des IKRK, als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hilfsorganisationen oder auch in privaten Kleinprojekten. Die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz geniesst einen guten Ruf. Es werden nicht unbedacht Mittel im Ausland verteilt, sondern die Entwicklungshilfe arbeitet als angesehene Partnerin einer Vielzahl von privaten Organisationen und staatlichen Institutionen. Gleiches gilt für die schweizerischen Hilfswerke, die über grosse Erfahrung und Expertise verfügen. Selbstverständlich sind die im Ausland aktiven Organisationen in der Vergangenheit nicht vor Misserfolgen und Rückschlägen verschont geblieben, doch ihre Arbeit steht im internationalen Vergleich gut da.

Auf den Erfahrungen der humanitären Schweiz aufbauen

An diese Tradition der humanitären Schweiz wird die Stiftung Solidarität Schweiz anknüpfen und aufbauen. Sie wird vom Erfahrungsschatz anerkannter Institutionen profitieren können und es diesen gleichzeitig ermöglichen, ihre erfolgreichen Programme auf weitere Bevölkerungsgruppen und Regionen auszudehnen. Damit können mehr Menschen erreicht werden. Die Stiftung zielt nicht auf einen vordergründigen Imagegewinn der Schweiz, denn sie wird sich in ihrer Tätigkeit nach den Bedürfnissen der Notleidenden, nicht an der Popularität einzelner Hilfsprogramme ausrichten. Doch über den, der Gutes tut und Gutes gut tut, wird gesprochen. So wird die Stiftung indirekt zum Ansehen des Landes beitragen, wie dies auch für andere schweizerische Werke gilt.

V. Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit

Bürgerinnen und Bürger möchten wissen, wo die Stiftung konkret tätig werden wird. Im Rahmen des bewusst weit gefassten Stiftungszweckes wird der Stiftungsrat die Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit genauer bestimmen. Die moderne Stiftungsarbeit beruht darauf, einzelne Schwerpunkte zu setzen. Stiftungen entwickeln Programme und verfolgen damit über mehrere Jahre hinweg ein klar festgelegtes Ziel. Dies ermöglicht es, die Kräfte zu konzentrieren und den sich verändernden Umständen Rechnung zu tragen. Nach diesen Grundsätzen wird auch die Stiftung Solidarität Schweiz arbeiten.

Sie wird sich auf einige ausgewählte Programme konzentrieren und ihre Mittel gezielt einsetzen. Sie wird keine „Giesskanne“ sein.

Da die Entscheidung, welche Programmlinien die Stiftung verfolgen wird, der Stiftungsrat treffen wird, können heute nur mögliche Beispiele der Stiftungstätigkeit genannt werden.

Nachfolgend wird von der Verwaltung versucht, eine Anzahl möglicher Schwerpunkte zu skizzieren. Ausgangspunkte bilden dabei drängende gesellschaftliche Probleme, denen mit ordentlichen staatlichen Mitteln nur schwer beizukommen sind.

Zum Beispiel: Bekämpfung der Armut junger Familien

Armut trifft in der Schweiz immer häufiger junge Familien. In einigen Schweizer Städten lebt jedes zehnte Kind von der Sozialhilfe. Dabei geht es nicht einfach um Geld, sondern um schwierige Lebensverhältnisse, die die Familien aus eigener Kraft nicht zu bewältigen vermögen. Psychische Belastungen, Unvereinbarkeit von Arbeit und Familienpflichten, fehlende Verwandtschaftsbeziehungen, Isolation und Anonymität sind häufig Ursachen der Armut. Hier können sozialstaatliche Massnahmen oft wenig ausrichten. Es braucht Menschen, die konkret eingreifen und Hilfe stellen, es braucht Kontakte, Entlastungsangebote, Möglichkeiten für junge Familien, selber aktiv zu werden und einen Ausweg aus ihrer Situation zu finden. Die unabhängige Stiftung kann zusammen mit ihren lokalen Partnern unkonventionelle Lösungsansätze aufzeigen helfen. Mit ihren Mitteln kann sie dazu beitragen, die Familienarmut in der Schweiz, die nicht sein müsste, entscheidend zu lindern.

Zum Beispiel: Lese- und Schreibschwächen

Für viele Leuten bleibt es unvorstellbar, dass Tausende unserer Mitmenschen nur mit grösster Mühe lesen und schreiben können. Doch der sogenannte Illetrismus oder funktionale Analphabetismus ist auch in der Schweiz Realität. Viele Menschen sind nicht in der Lage, eine Speisekarte zu lesen oder die Anweisungen auf einem Schild zu verstehen. Lese- und Schreibschwächen gehen häufig mit Vertrauensverlusten,

Langzeitarbeitslosigkeit und Isolation einher. Die Stiftung könnte landesweit mit erfahrenen Partnerorganisationen ein gezieltes Programm in diesem Bereich durchführen. Das Ziel wäre es, eine messbare Reduktion der Lese- und Schreibschwächen zu erreichen. Ein offensives Bildungsprojekt also, das Tausenden von Menschen ermöglicht, am gesellschaftlichen und politischen Leben teilzunehmen und die Risiken, in Armut zu fallen, reduziert.

Zum Beispiel: Verständigung zwischen Jugendlichen

In den letzten Jahren hat die Gewaltbereitschaft unter Jugendlichen zugenommen. Die Öffentlichkeit ist alarmiert. Gewalterfahrungen sind für viele Jugendliche eine belastende Realität. Die Eindämmung von Gewalt ist nicht einfach. Erreicht werden kann sie nur auf dem Wege einer strategische Zusammenarbeit aller Kräfte. Die Stiftung, deren Ziel die Gewaltbekämpfung auch in der Schweiz ist, könnte hier Anstösse geben, dass auf der lokalen Ebene der Schulen, Ausländerorganisationen, Quartiertreffpunkte, Sport- und Kulturvereine, Jugendzentren, oder Kirchenorganisationen am gleichen Strick ziehen. Durch Zusammenarbeit und gezielte Projekte kann der Gewalt ein Riegel geschoben werden. Der Beitrag der Stiftung könnte helfen, dass Interessenkonflikte gewaltfrei ausgetragen werden und sich Verständnis für unterschiedliche Lebenslagen entwickelt.

Zum Beispiel: Dialog der Generationen

Nicht nur wegen der AHV wird die zunehmende Alterung der Gesellschaft für alle, aber vor allem für die junge Generation, zu einer zentralen Zukunftsfrage. Wie bewahren wir uns das Verständnis für die Erfahrungen, Wünsche und Erwartungen der jeweils anderen Generation? Der Dialog zwischen den Generationen wird in den kommenden Jahrzehnten zu einer wichtigen Angelegenheit. Wo soll er inskünftig stattfinden, wenn sich die Generationen in den Familien, die zu Kleinfamilien geworden sind, kaum mehr begegnen? Die Stiftung könnte diesen Dialog fördern. Es gibt dazu bereits vielversprechende Ansätze, die oft von Alters- und Jugendorganisationen ausgehen, von Schulen, Kirchen, Altersheimen und Vereinen. Diese Initiativen liessen sich auf vielfältige Weise unterstützen.

Zum Beispiel: Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit und ehrenamtliche Tätigkeiten sind ein zentraler Bestandteil unseres sozialen Lebens. Ohne den grossen Einsatz von Frauen und Männern in Nachbarschaftshilfe, Betreuung, Vereinen, Sportclubs, Milizämtern und Arbeitsgruppen würde die Gesellschaft nicht funktionieren. Das vergangene internationale Jahr der Freiwilligen hat uns dies deutlich vor Augen geführt. Freiwilliges Engagement ist allerdings keine Selbstverständlichkeit. Gemeinsinn und Solidarität brauchen immer wieder Erneuerung. Die Schweiz ist mit ihrem ausgebauten Milizsystem besonders darauf angewiesen. Die Stiftung könnte mit einem mehrjährigen Programm in Zusammenarbeit mit bestehenden Institutionen die Freiwilligenarbeit fördern und die ehrenamtliche Tätigkeit weiterentwickeln. So könnte zum Beispiel ein Solidaritätsjahr für junge Erwachsene für viele eine wichtige, prägende Erfahrung im Dienste der Gemeinschaft werden.

Zum Beispiel: Ausbildungschancen in Randregionen

In vielen Randregionen der Schweiz findet eine Abwanderung statt. Grund dafür sind mangelnde Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten für junge Menschen. Zurück bleiben Dörfer ohne Familien und Jugendliche, die nur am Wochenende zurückkehren. Die moderne Technologie würde andere Möglichkeiten erschliessen. Innovative Projekte gibt es schon, die zum Beispiel universitäre und andere Lehrgänge in die Bergtäler holen und auch neue Arbeitsmöglichkeiten erschliessen. Die Stiftung könnte Pilotprojekte dieser Art unterstützen, die auf innovative Art Lebensperspektiven in diesen Regionen, die für das Land wichtig sind, eröffnen.

Zum Beispiel: Ausrottung einzelner Krankheiten

In der Schweiz ist die medizinische Versorgung perfekt. Das Gesundheitswesen kennt einen hohen Standard. In vielen Ländern ist das nicht so. Infektionskrankheiten töten jährlich über 23 Millionen Menschen. Sie treffen nicht nur die einzelnen Menschen, sondern bedrohen und zerstören auch das Zusammenleben ganzer Gesellschaften. Die Stiftung kann mit ihren Mitteln in ausgewählten Regionen den Teufelskreis von Armut, Krankheit, unzulänglichen Gesundheitssystemen und geschwächten wirtschaftlichen Ressourcen durchbrechen. Sie kann den Kampf gegen solche Krankheiten auf breiter Basis angehen und zu ihrer Ausrottung beitragen. Sie kann für hunderttausende von Menschen eine merkliche Verbesserung des Gesundheitszustandes bewirken und ihnen damit einen Weg aus der Armut weisen.

Zum Beispiel: Ausbildungs- und Arbeitsplätze

Die Schweiz ist sich ein gutes Berufsbildungssystem gewohnt. Die meisten Jugendlichen absolvieren eine Lehre. In Ländern der Dritten Welt aber auch Osteuropas ist dies anders. Die wenigsten Jugendlichen haben die Chance, etwas zu lernen und später eine Arbeit zu finden. Die Stiftung könnte vor allem für vergessene Opfer von Armut und Not Hilfe leisten und den besonderen Voraussetzungen angepasste Bildungschancen schaffen. Damit könnte die Basis für eine Erwerbstätigkeit und selbständige Lebensführung gelegt werden. Die Schweiz hat reiche Erfahrungen mit Bildungsprojekten in der Dritten Welt. Die Stiftung könnte hier anknüpfen.

Zum Beispiel: Friedensarbeit

Die Zahl der bewaffneten Konflikte hat weltweit in den letzten Jahren nicht abgenommen. Sie werden seit dem Ende des kalten Krieges weniger zwischen Staaten geführt, sondern häufiger zwischen regionalen Gruppen, Ethnien- oder Religionsgemeinschaften. Die Ursachen dieser Konflikte liegen tief. Sie haben oft mit knappen Ressourcen zu tun. Manchmal auch mit einer mangelnden Kultur, gewaltfreie Lösungen zu finden. Die Stiftung könnte in der Friedensarbeit einen Schwerpunkt setzen, indem sie ausgewählten Gebieten gezielt Versöhnung fördert und eine Friedenskultur aufbaut. Sie könnte vor allem dort aktiv werden, wo nach dem vermuteten Ende eines bewaffneten Konfliktes die humanitäre Hilfe eingestellt,

das Öffentlichkeitsinteresse abflaut und die Hinterbliebenen sich selbst überlassen sind. Dort ist Hilfe besonders dringend nötig.

D Gesetzesvorlage

I. Zweck und Aufgaben der Stiftung

"Die Stiftung trägt dazu bei, die humanitäre Tradition der Schweiz fortzuführen, sie unterstützt solidarisches Handeln im In- und Ausland und sie befähigt die jungen Generationen, verantwortungsbewusst die Herausforderungen der Zukunft anzugehen und zu meistern."

So umschreiben Verfassung (Art. 197 Abs. 2 BV) und Gesetz (Art. 2 Stiftungsgesetz) den übergeordneten Zweck der Stiftung.

Der Aufgabenartikel 3 des Gesetzes präzisiert den Stiftungszweck. Die Aufgaben der Stiftung sind die

- Verhütung und Linderung von Armut und Krankheit.
- Verhütung und Linderung von Gewalt und Menschenrechtsverletzung.

Dies erreicht sie durch

- Aufbau und Stärkung von Strukturen einer funktionsfähigen und demokratischen Gesellschaft.
- Eröffnung von Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Familien.

Vier Gesichtspunkte stehen im Vordergrund:

Prävention:

Die Stiftung setzt sich in erster Linie bei den Ursachen an. Sie hilft dort, wo sich Elend und Not noch verhindern lassen.

Verantwortlichkeit:

Die Stiftung setzt auf verantwortungsbewusstes Handeln. Sie unterstützt Menschen, die eigene Initiativen entwickeln und gegenüber sich selber und anderen Verantwortung übernehmen.

Funktionsfähiges Umfeld:

Ein funktionierendes und Schutz bietendes Umfeld und eine funktionsfähige, demokratische Gesellschaft bieten die besten Voraussetzungen, um Armut und Gewalt zu bekämpfen. Ihr Aufbau wird deshalb gefördert.

Kinder, Jugendliche und Familien:

Die Stiftung setzt auf die Generation der Zukunft. Sie will vor allem Kindern, Jugendlichen und Familien in Not neue Wege und Perspektiven eröffnen.

II. Solidarität im In- und Ausland

Die Stiftung Solidarität Schweiz ist sowohl im Inland als auch im Ausland tätig. Der Einsatz ihrer Mittel soll ausgewogen, also etwa hälftig, erfolgen.

Rahmenbedingungen verbessern

In einer modernen Welt der fortschreitenden Globalisierung kann langfristig kein Land seinen Wohlstand und seine Sicherheit aus eigener Kraft gewährleisten. Die wirtschaftliche Globalisierung braucht gemeinsame politische Rahmenbedingungen und internationale Solidarität. Die Stiftung soll gezielt diese Rahmenbedingungen verbessern.

Die Schweiz ist ein mit der Welt eng verflochtenes Land. Die wirtschaftlichen Kontakte, der Aussenhandel, der Tourismus verbindet uns eng mit andern Ländern. Die Schweiz ist im eigenen Interesse auf freien Austausch, zugängliche Märkte und offene Gesellschaften angewiesen. Diese sind nicht möglich, wo Gewalt und Armut herrschen. Deshalb ist beispielsweise die Entwicklungszusammenarbeit immer auch eine Investition im Interesse des Landes. Solidarität ist keine Einbahnstrasse, sie ist etwas Nützliches und Sinnvolles für alle Beteiligten.

Dies gilt auch für das Inland: Die Schweiz hat ein grosses Interesse daran, dass der Gemeinsinn und Zusammenhalt erhalten bleiben und gestärkt werden.

Eigeninitiative fördern

Die Stiftung wird mit ihrer Tätigkeit Menschen vor der Ausgrenzung bewahren und dort ansetzen, wo die staatlichen Sozialprogramme an Grenzen stossen. Das ist vor allem dort der Fall, wo es darum geht, Menschen zu vermehrter Selbständigkeit zu verhelfen und Eigeninitiative zu fördern. Dazu braucht es das Engagement Einzelner, private Organisationen und Unternehmergeist. Die Eigeninitiative und die Verantwortung gegenüber sich selber und den Nächsten gehören entscheidend zur Solidarität. Das gilt sowohl für das Inland als auch für das Ausland.

III. Die junge Generation

Die Gesetzesvorlage bringt es in verschiedenen Bestimmungen zum Ausdruck: Die Stiftung wird ein zukunftsgerichtetes und dynamisches humanitäres Werk sein.

Die humanitäre Arbeit wandelt sich. Neue Erkenntnisse bahnen sich ihren Weg. Neue Arbeitsmethoden setzen sich durch. Auch Anschauungen verändern sich. So haben das Ende des Kalten Krieges, die Durchsetzung der freien Marktwirtschaft, zivilisatorische Errungenschaften wie die neue Informationstechnologie weitreichende Auswirkungen auf die Entwicklung in der Schweiz aber auch in der Dritten Welt.

Dem Wandel bewusst begegnen

Bestehende Institutionen wandeln sich, aber es braucht immer auch wieder Anstrengungen zu Neuem. Das war bei der Erfindung der Glückskette so, wie bei der Errichtung des Schweizerischen Katastrophenhilfekorps, zwei Beispiele früherer Neuerfindungen, auf die wir heute stolz sind. Der Bundesrat versteht die Stiftung Solidarität Schweiz als eine solche, bewusst vorgenommene Investition in die Erneuerung der schweizerischen humanitären Tradition, die in dieser Form einzigartig ist.

Das Konzept der Stiftung setzt bei der jungen Generation an. Sie ist es, die am meisten von den Zukunftsfragen betroffen ist und eine einzigartige Möglichkeit zur Zukunftsgestaltung und zur Fortsetzung der humanitären Tradition der Schweiz erhalten soll. So legt das Stiftungsgesetz im Zweckartikel fest, dass die Stiftung die junge Generation darauf vorbereiten soll, "verantwortungsbewusst die Herausforderungen der Zukunft anzugehen." Das ist sinnvoll, weil die Stiftung bei ihrer Tätigkeit insbesondere den Kindern und Jugendlichen Perspektiven eröffnen will.

Getragen von der jungen Generation

Das entscheidende bei der Stiftung Solidarität Schweiz ist jedoch, dass die Ausrichtung auf die junge Generation nicht bloss als Ziel erklärt wird, sondern auch institutionell verankert wird. Die Stiftung wird kein Kinder- oder Jugendhilfswerk sein, sondern selber als junge und dynamische Institution auftreten. Das Gesetz legt fest, dass die Mehrzahl der Stiftungsräte der jüngeren Generation angehören und daher unter vierzigjährig sein soll. Zur regelmässigen Erneuerung der Stiftung trägt auch die Amtszeitbeschränkung der Stiftungsräte und der Stiftungsleitung auf zwölf Jahre bei. Damit ist sichergestellt, dass sich die Stiftung dem Wandel der Zeit anpasst.

Die Ausrichtung der Stiftung auf die Zukunft ist weder ein Werbegag noch ein Misstrauensvotum gegen die ältere Generation. Diese wird ihren Platz im Stiftungsrat

haben, wo die Sichtweisen der jungen Generation mit der Erfahrung der älteren zusammenkommen. Die junge Generation trägt heute in Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft schon früh Verantwortung. Die trifft weniger dort zu, wo es um die langfristigen gesellschaftlichen Entwicklungen geht. Hier wird die Stiftung einen wichtigen Akzent setzen. Mit der Ausrichtung auf die Zukunft ist auch klargemacht, dass Wiedergutmachungen für vergangenes Unrecht nicht zu ihren Aufgaben gehört. Vielmehr geht es um die Prävention künftigen Unrechts und Unheils.

IV. Arbeitsgrundsätze und Funktionsweise

Das Gesetz legt die Arbeits- und Funktionsweise fest. Auch die Botschaft des Bundesrats stellt wichtige Weichen: Diese Grundsätze der Stiftung lassen sich in 10 Punkten festhalten:

1. Die Stiftung stärkt die gesellschaftlichen Kräfte

Armut und Gewalt, Elend und Not lassen sich am wirksamsten mit den betroffenen Menschen selbst bekämpfen. Staatliche Programme oder marktwirtschaftliche Massnahmen allein genügen nicht. Es braucht die Kräfte der Gesellschaft selbst, private Organisationen, Vereine, Genossenschaften, Kirchen, Wirtschaftskammern, Gewerkschaften, Unternehmer und Unternehmerinnen, die diesem Kampf mittragen. Die Stiftung fördert diese Kräfte. Sie unterstützt solidarisches Handeln und schützt Menschen, die sich für andere einsetzen, vor Übergriffen.

2. Die Stiftung stützt den Wandel ab

Die rasante wirtschaftliche und technologische Entwicklung unserer Zeit löst einen raschen gesellschaftlichen Wandel aus. Im In- und Ausland ist es für die Entwicklung entscheidend, dass die Menschen sich den Veränderungen erfolgreich anpassen können. Nur so kann verhindert werden, dass soziale Ungleichheit und Armut zu Konflikten und Gewalt führen. Die Stiftung hilft mit ihrer Tätigkeit, diesen Wandel sozialverträglich und konfliktfrei zu gestalten. Sie ist an den Brennpunkten der Entwicklung tätig und stärkt dort Gemeinsinn und Solidarität.

3. Die Stiftung fördert Projekte und Initiativen

Wo sich Menschen und Organisationen mit eigenen Ideen und Engagement für bessere Lebensbedingungen einsetzen, werden sie von der Stiftung unterstützt. Die Stiftung ist nicht selber operativ tätig, sondern fördert Vorhaben Dritter; denn Eigeninitiative und Partizipation sind entscheidende Voraussetzungen für den Erfolg. Die Stiftung kann Projekte ausschreiben und im Wettbewerb die besten Ideen auswählen. Sie kann aber auch direkt auf mögliche Projektpartner zugehen und mit

ihnen Lösungen entwickeln. Das Reglement zur Projektbehandlung und zur Vergabe der Mittel ist vom Bundesrat zu genehmigen.

4. Die Stiftung investiert in die Zukunft

Entsprechend ihrer Zielsetzung blickt die Stiftung in die Zukunft. Sie hilft vor allem der jungen Generation, Probleme zu lösen. Der gesetzlich verankerte junge Stiftungsrat bietet Gewähr, dass dieser seine Entscheide aus der Perspektive der jungen Generation fällt. Diese Regelung ist einzigartig. Darüber hinaus sollen besonders auch Projekte gefördert werden, welche von jungen Menschen geplant oder umgesetzt werden. Investitionen in sogenanntes Sozialkapital sind der Schlüssel zur Bekämpfung von Armut und Gewalt.

5. Die Stiftung setzt klare Schwerpunkte

Armut und Gewalt haben viele Formen und Ursachen. Die Stiftung kann sich nur einzelner annehmen. Andere Institutionen leisten bereits viel. Die Stiftung wird deshalb wie andere klare Prioritäten für ihre Tätigkeit festlegen und sogenannte Programmlinien entwickeln, die während einiger Jahre verfolgt werden. Für das In- und Ausland werden so klare Ziele gesetzt und festgelegt, was zu erreichen ist. Im Rahmen des Stiftungsgesetzes werden die Programmschwerpunkte vom Stiftungsrat festgelegt.

6. Die Stiftung setzt auf Partnerschaft

Als Finanzierungstiftung ohne eigenen operativen Apparat arbeitet sie eng mit Partnerorganisationen zusammen. Dies können öffentliche oder private, inländische, ausländische oder internationale Organisationen sein. Entscheidend für die Auswahl ist, wer am ehesten Gewähr bietet, die gesetzten Ziele zu erreichen. Partnerschaft ist keine Einbahnstrasse. Die gemeinsame Entwicklung der Ziele, der Erfahrungsaustausch und die Vernetzung sind entscheidende Voraussetzungen des Erfolgs. Verschiedene Programmlinien lassen sich vermutlich nur in einem starken Verbund realisieren. Partnerschaft setzt gegenseitiges Lernen voraus.

7. Die Stiftung hilft wirksam

Die Stiftung setzt klare Ziele und entwickelt überprüfbare Kriterien für den Erfolg. Sie setzt ihre Mittel dort ein, wo diese erreicht werden können. Verlässliche Partnerorganisationen sind wichtig. Ebenso wichtig ist ein Umfeld, in dem Projekte erfolgreich umgesetzt werden können. Geeignete gesetzliche und gesellschaftliche Voraussetzungen müssen gegeben sein. Die Stiftung muss flexibel und ungebunden bleiben. Als unabhängige Institution kann sie, falls nötig, ohne wenn und aber die

Partner wechseln. Sie unterwirft ihre Arbeit und die einzelnen Projekte einer sorgfältigen Evaluation

8. Die Stiftung ersetzt bisherige Anstrengungen nicht

Weder die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit, noch staatliche Sozialprogramme sollen durch die Stiftung ersetzt werden. Sie arbeitet komplementär, das heisst, sie ist dort aktiv, wo Hilfe fehlt. Sie hilft vor allem Menschen und Regionen, die nicht im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehen, und deshalb zu den vergessenen Opfern gehören. Die Stiftung kann Probleme aufgreifen und Aufgaben angehen, für die sich niemand zuständig fühlt.

9. Die Stiftung leistet keine Einzelhilfe

Hilfe für Einzelne leistet die Stiftung nicht. Vielmehr unterstützt sie Projekte und Vorhaben, die von Organisationen und Gruppen ausgehen. Entsprechend besteht auch kein Rechtsanspruch auf Mittel der Stiftung. Die Ausrichtung von Wiedergutmachungen gehört nicht zu den Aufgaben der Stiftung.

10. Die Stiftung arbeitet transparent

Die finanziellen Mittel der Stiftung sind Zinserträge aus verkauften Goldreserven. Es handelt sich um öffentliche Mittel. Entsprechend streng sind die Rechenschafts- und Informationspflichten geregelt. Transparenz ist aber nicht nur eine Pflicht, sondern ein Grundsatz, dem sich die Stiftung im eigenen Interesse verpflichtet. Sie wird über ihre Tätigkeit, Erfahrungen, ihre Erfolge und Misserfolge informieren. Sie wird den Einsatz der Mittel erläutern und aufzeigen, wo der Hilfe Grenzen gesetzt und politische Lösungen gefordert sind.

V. Stiftungsorgane



Das wichtigste Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und acht bis zwölf weiteren Mitgliedern, welche vom Bundesrat gewählt werden. Das Gesetz bestimmt, dass die Stiftungsräte schweizerischer Nationalität sein müssen. Ausnahmsweise kann der Bundesrat auch eine ausländische Person, z.B. mit ausgewiesenen Fachkenntnissen, in den Stiftungsrat wählen. Der Bundesrat wählt Mitglieder, die durch ihre Persönlichkeit überzeugen und sich durch einen besonderen Leistungsausweis für diese Aufgabe qualifizieren.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Bundesrat für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Um die regelmässige Erneuerung der Stiftungsräte sicher zustellen, ist die Amtsausübung auf maximal zwölf Jahre beschränkt. Die Zusammensetzung des Stiftungsrates garantiert eine gute Mischung der Generationen. Die ältere Generation ist nicht ausgeschlossen, doch besteht der Stiftungsrat zur Mehrheit aus Personen, die jünger als 40 Jahre alt sind. Dies wird die Entscheide des Stiftungsrats prägen und der Stiftung einen besonderen Charakter verleihen.

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat trifft seine Entscheide abschliessend – zum Teil allerdings unter Vorbehalt bundesrätlicher Genehmigung. Der Stiftungsrat legt die Leitlinien der Stiftungstätigkeit fest und entscheidet über die wichtigsten Führungsinstrumente. Dazu gehören namentlich das Leistungsreglement, die Geschäftsordnung sowie die Besoldungs- und Entschädigungsordnung. Auch sorgt der Stiftungsrat für eine regelmässige und umfassende Information gegenüber interessierten Projektträgern und der Öffentlichkeit.

Geschäftsleitung

Der Stiftungsrat ernennt eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter der Stiftung. Die Geschäftsleitung sorgt für den ordentlichen Betrieb der Geschäftsstelle und erfüllt die Aufgaben, welche ihr die Geschäftsordnung überträgt. Die Geschäftsstelle wird als flexibles und effizientes Sekretariat ausgestattet, welches hohen Anforderungen an Qualität und Professionalität genügen muss. Diese Funktion der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters unterliegt einer Anstellungsbeschränkung von zwölf Jahren. Damit soll auch auf der Ebene der Geschäftsführung eine regelmässige Erneuerung sichergestellt werden.

VI. Aufsicht und Kontrolle

Angesicht der umfangreichen öffentlichen Mittel, welche der Stiftung zur Verfügung stehen, sind Aufsicht und Kontrolle sorgfältig geregelt worden. Die Aufsicht wird dreistufig wahrgenommen:

Dreistufige Aufsicht

Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht im Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) ist für die ordentliche Aufsichtstätigkeit zuständig. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung und die zweckkonforme Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufsichtsbehörde hat jährlich den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den jährlichen Bericht der Revisionsstelle sowie gegebenenfalls die Prüf- und Evaluationsberichte zu genehmigen.

Die Oberaufsicht über die Stiftung liegt beim Bundesrat. Die vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien – das Leistungsreglement, die Geschäftsordnung, das Besoldungs- und das Entschädigungsreglement – sind dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Schliesslich sieht das Stiftungsgesetz auch eine Informationspflicht an die parlamentarischen Kommissionen vor. Die Stiftung unterbreitet via Bundesrat den zuständigen parlamentarischen Kommissionen Jahresbericht und Rechnung zur Kenntnisnahme. Dadurch ist der kontinuierliche Austausch zwischen der Stiftung und der Politik gewährleistet.

Finanzaufsichtsorgan des Bundes ist Kontrollstelle

Ebenso klar sind die Kontrollmechanismen festgelegt: Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist das oberste Finanzaufsichtsorgan des Bundes. Es unterstützt Parlament und Bundesrat bei der Aufsicht über die Bundesverwaltung. Das Gesetz sieht die eidgenössische Finanzkontrolle als Revisionsstelle der Stiftung vor.

Die Finanzkontrolle überprüft jährlich das Rechnungswesen der Stiftung und unterbreitet dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht. Sie überwacht insbesondere, ob Buchführung und Jahresrechnung dem Gesetz, dem Leistungsreglement und dem Tätigkeitsprogramm entsprechen. Zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages kann die Finanzkontrolle Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen nehmen und bei den Stiftungsorganen mündliche und schriftliche Auskünfte einholen. Die Finanzkontrolle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Die Stiftung ist somit einer umfassenden Aufsicht und Kontrolle unterstellt. Gleichzeitig ist es wichtig, dass die Stiftung ihre Flexibilität und Unabhängigkeit von der Tagespolitik wahren kann. Deshalb entscheidet der Stiftungsrat abschliessend über das Tätigkeitsprogramm und den Voranschlag der Stiftung. Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht stehen so in einem guten Gleichgewicht. Die Tätigkeitsprogramme der Stiftung sind zu veröffentlichen. Damit ist für alle Interessierten transparent gemacht, was die Stiftung unterstützt und wie sie ihre Mittel einsetzen will. Der Stiftungsrat ist gegenüber dem Bundesrat für die pflichtgemässe Erfüllung seiner Mandate verantwortlich.

VII. Finanzen: Reserven erhalten – Erträge nutzen

Die Finanzierung der Stiftung erfolgt im Rahmen einer Gesamtlösung für die Verwendung der Goldreserven, welche die Schweizerische Nationalbank für die Geld- und Währungspolitik nicht mehr braucht. Dabei wird strikte nach dem Grundsatz gehandelt: Reserven erhalten – Erträge nutzen! Während 30 Jahren soll ein Drittel der Zinsen aus dem "Goldschatz" für die Stiftung verwendet werden. Der Goldschatz selber bleibt unangetastet. Danach können Volk und Stände neu über die Verwendung entscheiden. Kurz gefasst sieht die Regelung wie folgt aus:

Goldreserven

Während vielen Jahrzehnten haben die rechtlichen Vorschriften den Franken an das Gold gebunden. Durch die neue Bundesverfassung sowie das neue Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel, welches auf den 1. Mai 2000 in Kraft trat, wurde die Goldbindung des Frankens gelöst und damit eine marktnahe Neubewertung der Goldbestände der Nationalbank möglich. Diese hat gezeigt, dass die Nationalbank ein Vermögen im Wert von 1300 Tonnen Gold für die Erfüllung ihres geld- währungspolitischen Auftrags nicht mehr benötigt. Die Nationalbank hat daher unmittelbar nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes mit dem Verkauf der überschüssigen Goldreserven begonnen. Aus dem Verkauf dieser Goldreserven wird ein Sondervermögen, im Wert von etwa 19 Mrd. Franken entstehen.

Fonds

Das Parlament hat beschlossen, die Verwendung des Sondervermögen aus 1300 Tonnen Gold in einer Übergangsbestimmung der Bundesverfassung (Art. 197 BV, Übergangsbestimmung zu Art. 99 BV) zu regeln. Diese sieht vor, dass der Erlös aus den Goldverkäufen in einen rechtlich unabhängigen Fonds gegeben werden soll. Dieser Fonds hat die Aufgabe, das gesamte Vermögen zu bewirtschaften und dabei den Wert der Vermögenssubstanz zu erhalten. Die Ausschüttungen des Fonds gehen zu je einem Drittel an die AHV, an eine durch das Gesetz zu schaffende Stiftung mit humanitären Aufgaben (Solidaritätsstiftung) und an die Kantone. Die Verwaltung des Fonds wird in einer separaten Verordnung geregelt.

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht technisch betrachtet aus einer Anwartschaft. Dabei geht es um den Drittel der Erträge des Sondervermögens, welcher der Stiftung zusteht.

Jährlich werden der Stiftung dadurch zwischen 200 bis 250 Millionen Franken zufließen. Mit diesem Geld wird die Stiftung ihre Leistungen finanzieren und die Kosten der Geschäftsstelle decken. Um jährliche Ertragsschwankungen auszugleichen, wird eine Reserve gebildet, die durch den Fonds verwaltet wird. Die Stiftung kann weitere Zuwendungen, etwa Schenkungen oder Legate, entgegennehmen. Sie wird selber keine Mittel beschaffen. Die Sammeltätigkeit bestehender Hilfswerke wird nicht konkurrenziert.

Die Stiftung wird ein zukunftsorientiertes Solidarwerk sein. Ihre Unterstützungen dienen der Prävention, damit Armut und Gewalt sich nicht weiter ausbreiten. Sie will Gemeinschaften für die Zukunft stärken und daher das Verantwortungsbewusstsein fördern.

Eine tatkräftige Antwort aus der Erinnerung an Krieg und Not

Die Stiftung ist ein eigenständiges und zukunftsorientiertes Werk der Schweiz. Zu ihren Zielen gehört es, aus Dankbarkeit vor dem Verschontsein in zwei Weltkriegen einen Beitrag zu leisten, dass sich ähnliche Katastrophen für künftige Generationen nicht wiederholen. Denn die unmissverständlichste Antwort auf die Leiden der Vergangenheit besteht darin, tatkräftig mitzuhelfen, dass diese Leiden sich in der Zukunft nicht wiederholen können. In diesem Sinne ist die Stiftung eine aus der Erinnerung entstandene, klare Antwort auf die Erfahrung von Krieg, Armut und Not – eine Erfahrung, welche die Welt auch heute noch tagtäglich machen muss.

Keine Wiedergutmachungen

Die Stiftung dient nicht der Wiedergutmachung von Versäumnissen der Vergangenheit. Das Stiftungsgesetz schliesst Einzelhilfe an Personen oder Gruppen aus. Sie darf nur Projekte unterstützen, welche dem gesetzlichen Auftrag entsprechen.

Da die Stiftung im Zusammenhang mit den Diskussionen über die Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg lanciert wurde, ist sie gelegentlich mit dem Schweizer Fonds (Holocaust-Fonds) verwechselt worden. Dieser hat mit der Stiftung jedoch nichts zu tun. Er wurde 1997 vom Bundesrat und von Privaten als Zeichen der Solidarität mit den Holocaust-Opfern ins Leben gerufen. Er hat rund 300 Millionen Franken (200 von der Wirtschaft, 100 von der SNB) an bedürftige Opfer des Holocaust, vor allem in Osteuropa, ausbezahlt. Der Fonds hat kürzlich seine Aufgaben beendet.

Der Bundesrat hat von Anfang an und mit Nachdruck den Zukunftscharakter des Stiftungsprojekts hervorgehoben. Da zum Teil immer noch Vorstellungen existieren, dass die Stiftung dazu dienen werde, Versäumnisse der Vergangenheit nachzuholen, hat der Bundesrat anlässlich einer Aussprache am 22. Mai 2002 nochmals bekräftigt, dass das Stiftungsgesetz keine Grundlage für Wiedergutmachungen bietet.

E Fragen und Antworten

1. Was ist die Solidaritätsstiftung?

Die Schweiz hat die seltene Chance, etwas Ausserordentliches zu tun, dass uns allen dient. Einen Teil der Erträge aus den überschüssigen Goldreserven soll die Schweiz für etwas Besonderes nutzen. Der Gegenentwurf „Gold für AHV, Kantone und Stiftung“ sieht vor, nachdem ein Drittel der Zinsen aus dem Goldvermögen in die AHV (Altersvorsorge) und ein Drittel für die Kantone (zuständig für Bildung, Gesundheit, Sicherheit, etc.) fliesst, mit dem letzten Drittel eine Investition in die Besserung der Zukunft unseres Landes und der Welt zu machen. Die Stiftung stärkt Gemeinsinn und Zusammenhalt der Schweiz. Sie fördert solidarisches Handeln und hilft Opfern von Armut und Gewalt.

2. Was macht die Stiftung konkret?

Die Stiftung unterstützt im In- und Ausland Institutionen und Projekte zur Bekämpfung von Armut und Gewalt. Sie leistet Hilfe, wo Menschen schutzlos Hunger und Elend ausgesetzt sind und vergessen gehen. Sie unterstützt Gesundheit und Frieden, damit Menschen wieder eine Lebensperspektive sehen. Im Inland hilft sie bei der Lösung von Zukunftsproblemen des Landes etwa im Kampf gegen die wachsende Armut junger Familien, gegen die Ausweitung von Gewalt unter Jugendlichen, für ein besseres Verständnis zwischen den Generationen oder zur Stärkung der freiwilligen Arbeit und des gemeinnützigen Engagements.

3. Wie wird die Stiftung arbeiten?

Die Stiftung unterstützt Projekte anerkannter Partnerorganisationen. Sie wählt die besten Projekte und verlässlichste Partner aus und sorgt für ein wirksames Engagement ihrer finanziellen Mittel. Sie baut keinen eigenen, operativen tätigen Verwaltungsapparat auf.

4. Braucht es eine solche Stiftung?

Ja, der Bedarf ist gross. Elend, Not und Ungerechtigkeiten sind allgegenwärtig in der Welt. Auch im eigenen Land wird die Stiftung von grossem Nutzen sein. Aktive Bürgerinnen und Bürger, private und öffentliche Institutionen, Kirchen, Vereine und Gruppen wissen es: Gemeinsinn und Solidarität sind keine Selbstverständlichkeit, sondern sie müssen gepflegt werden. Die Stiftung wird

dort hoch willkommene Hilfe leisten, wo Menschen auf Solidarität angewiesen und Not und Isolation zu bekämpfen sind.

5. *Wie werden Doppelspurigkeiten vermieden?*

In der Schweiz gibt es seit langer Zeit in vielen Bereichen eine enge Zusammenarbeit von staatlichen und privaten Institutionen. Hierin liegt eine Stärke unseres Landes.

Die Stiftung wird weder die Tätigkeit des Staates noch jene von Privaten ersetzen. Sie wird dort tätig sein, wo keine klaren Zuständigkeiten des Staates bestehen und wo private Hilfe allein nicht ausreicht. Zum Beispiel, wenn es darum geht, armutsbetroffenen jungen Familien auf unkonventionelle Weise unter die Arme zu greifen. Wenn es um die Förderung der freiwilligen Arbeit geht, wenn es um Probleme geht, für die niemand zuständig ist, wie etwa die Verständigung zwischen den Generationen oder die Gewaltprävention unter Jugendlichen.

Die Stiftung wird aber nicht nur Lücken im System füllen, sondern in erster Linie die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden Anstrengungen fördern und auf klare Ziele ausrichten. Sie wird vor allem diejenigen Kräfte unterstützen, die Hilfe zur Selbsthilfe leisten.

6. *Wer kann sich bei der Stiftung für Geld melden?*

Niemand. Die Stiftung zahlt nicht Gelder oder Wiedergutmachungen an einzelne Personen oder Personengruppen aus. Sie unterstützt nur Vorhaben und Projekte. Der Stiftungsrat legt die Schwerpunkte fest und veröffentlicht diese in einem Tätigkeitsprogramm. Private Organisationen, Vereine, Hilfswerke, Gruppen, aber auch öffentliche Dienste und Werke können Projekte vorschlagen. Die Stiftung wählt die besten aus und sichert die Unterstützung zu.

7. *Wer entscheidet über die Mittelvergabe?*

Der vom Bundesrat gewählte, neun bis dreizehnköpfige Stiftungsrat entscheidet über die Mittelvergabe. Er hat sich dabei an die gesetzlichen Bestimmungen und die vom Bundesrat zu genehmigenden Reglemente zu halten. Dadurch werden die Transparenz der Entscheidung, Qualität und Fachlichkeit verankert und eine umfassende Rechenschaftspflicht sichergestellt.

8. Erreicht das Geld auch die Richtigen?

Die Stiftung arbeitet mit anerkannten und erfahrenen Partnerorganisationen (Leistungsausweis, Zertifikate) zusammen, die Gewähr für die richtige Verwendung der Mittel geben. Die Stiftung hat auch die Möglichkeit und die Pflicht den Mitteleinsatz regelmässig zu überprüfen und die Wirksamkeit der Projekte zu evaluieren.

9. Wer kontrolliert die Stiftung?

Der Bundesrat ist oberstes Aufsichtsorgan und wählt den Stiftungsrat. Die Stiftung wird von der Eidgenössischen Finanzkontrolle (oberstes Finanzaufsichtsorgan des Bundes) als Kontrollstelle überwacht. Das Parlament wird regelmässig über die Stiftungstätigkeit orientiert. So ist eine umfassende und optimale Kontrolle sichergestellt und der Austausch mit der Politik gewährleistet.

10. Können Einzelpersonen Hilfe beantragen?

Das Gesetz schliesst diese Möglichkeit aus. In der Schweiz ist die Sozialhilfe für die Hilfe von Einzelpersonen zuständig. In der Entwicklungszusammenarbeit ist die Einzelfallhilfe wenig wirksam und widerspricht deshalb den anerkannten Arbeitsgrundsätzen.

11. Dient die Stiftung der Entschädigung von Holocaustopfern?

Nein, die Stiftung leistet keine Wiedergutmachungen. Sie ist ein auf die Zukunft ausgerichtetes, humanitäres Werk der Schweiz. Die Idee der Stiftung ist zwar aus der Erkenntnis entstanden, dass Terrorismus, Gewalt und Völkermorde nie mehr geschehen sollen und dass deshalb für die Zukunft etwas getan werden sollte. Sie war daher von Anfang an als ein Werk für die Zukunft gedacht. Sie soll präventiv aktiv werden und verhindern helfen, dass es zu von Menschen verursachten Katastrophen kommt.

12. Was hat die Stiftung mit dem Holocaustfonds und der Vereinbarung der Banken mit Klägern in den USA zu tun?

Die Stiftung hat damit nichts zu tun. Entgegen immer noch kursierender Behauptungen waren von Anfang an, weder in den Berichten der Arbeitsgruppen, den Vernehmlassungstexten noch im Gesetz oder in der Botschaft des Bundesrates Leistungen an Opfer des Holocaust vorgesehen oder nur die Rede.

In der Schweiz sind Mitte der Neunziger Jahren verschieden Massnahmen getroffen worden, welche eine Wiedergutmachung von Fehlern der Vergangenheit bezweckten. Diese stehen aber in keinem Zusammenhang mit der Stiftung Solidarität Schweiz.

Ein von der Wirtschaft und der Nationalbank finanzierter Spezialfonds hat in den letzten Jahren bedürftigen Opfern des Holocaust vor allem in Osteuropa geholfen und seine Tätigkeit inzwischen abgeschlossen. Die Grossbanken wiederum haben mit eigenem Geld im Rahmen von Strafklagen mit Klägerorganisationen in den USA einen Vergleich geschlossen. Diese Verfahren sind inzwischen abgeschlossen. Öffentliche Gelder wurden dafür nicht verwendet.

13. *Soll nur noch ein Drittel des ursprünglich vorgesehenen Betrages für die Stiftung verwendet werden?*

Ursprünglich wurde daran gedacht, der Stiftung ein Kapital von 7 Milliarden (entsprechend 500 Tonnen Gold) zur Verfügung zu stellen. Eine Überprüfung der Goldbestände der Nationalbank hat dann ergeben, dass die Nationalbank ein Kapital von 1300 Tonnen oder rund 19 Milliarden nicht mehr benötigt. Ein neues Konzept musste gefunden werden. Das vom Parlament erarbeitete Konzept "Gold für AHV, Kantone und Stiftung" sieht vor, das gesamte Vermögen (Erlös aus 1300 t Gold = 19 Mia. Fr.) zu erhalten und zu bewirtschaften. Nur die Erträge sollen zu je einem Drittel auf die AHV, die Kantone und die Stiftung verteilt werden.

Die Stiftung wird daher mit Mitteln in einer ähnlichen Grössenordnung wie ursprünglich vorgesehen finanziert: Statt den Erträgen aus den ursprünglich 500 Tonnen Gold kann die Stiftung nun mit Erträgen von 433 Tonnen Gold rechnen. Der Betrag wurde zu Gunsten der Drittellösung gekürzt, die Grössenordnung jedoch bleibt gewahrt.

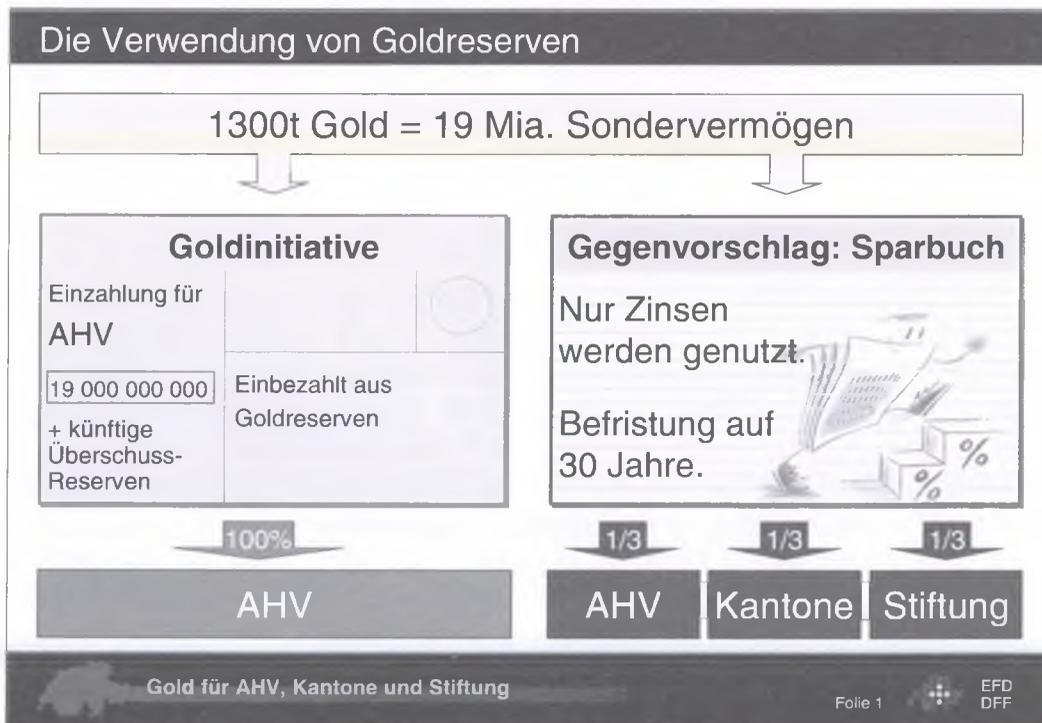
14. *Wie heisst die Stiftung genau?*

In der Diskussion wurden verschiedene Namen verwendet. Ursprünglich sprach der Bundesrat von einer "Solidaritätsstiftung". Später wurde sie "Stiftung solidarische Schweiz" genannt. In den parlamentarischen Beratungen wurde weiter über den Namen diskutiert. Schliesslich setzte sich der Name "Stiftung Solidarität Schweiz" durch. Französisch: "Fondation Suisse solidaire", Italienisch: "Fondazione Svizzera solidale", Rumantsch: „Fundaziun Svizra solidara“ und Englisch: "Swiss Solidarity Foundation".

F Graphiken und Illustrationen



1



2

1/3 für die AHV



19 Mia. = AHV-Ausgaben für 8 Monate

Langfristige Finanzierung nötig (11. AHV-Revision)

Aufschub Mehrwertsteuer = ~~Goldvermögen~~

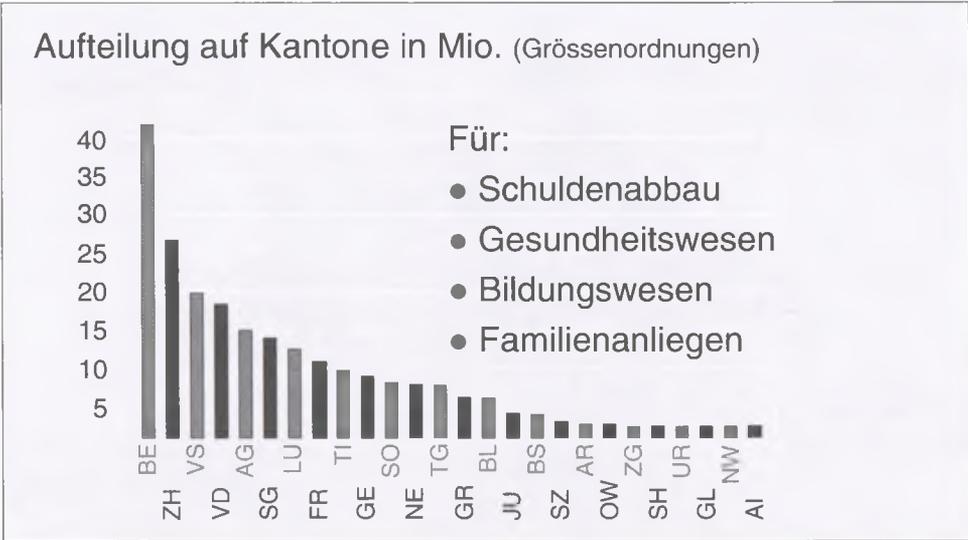
Gold für AHV, Kantone und Stiftung

Folie 1 EFD DFF

3

Verteilung der jährlichen Erträge auf die Kantone

Aufteilung auf Kantone in Mio. (Grössenordnungen)



Für:

- Schuldenabbau
- Gesundheitswesen
- Bildungswesen
- Familienanliegen

Kanton	Ertrag (Mio.)
BE	42
ZH	27
VS	20
VD	18
AG	15
SG	14
LU	13
FR	11
GE	10
NE	9
SO	8
TG	7
GR	6
BL	5
JU	4
SZ	3
AR	2
OW	2
ZG	2
SH	2
UR	2
GL	2
NW	2
AI	2

Gold für AHV, Kantone und Stiftung

Folie 1 EFD DFF

4

Die Stiftung: Grundsätzliches

Die Stiftung Solidarität Schweiz

Zweck	Ein humanitäres Werk: Armut, Gewalt, Krankheit, Gemeinsinn
Wirkungsort	50 % im Inland und 50% im Ausland
Wirkungsweise	Die Stiftung fördert Projekte ihrer Partner
Befristung	auf 30 Jahre
Finanzierung	Zins - Erträge aus dem Sondervermögen

Gold für AHV, Kantone und Stiftung

Folie 1

EFD
DFF

5

Die Stiftung in der Schweiz



Gold für AHV, Kantone und Stiftung

Folie 1

EFD
DFF

6

Die Stiftung im Ausland



- Ausrottung von Krankheiten
- Chance durch Ausbildung
- Verhütung von Konflikten

Gold für AHV, Kantone und Stiftung

Folie 1 EFD DFF

7

Die Stiftung: Grundsätzliches

So ist die Stiftung organisiert



```
graph TD; Aufsicht --> Stiftungsrat; Bundesrat --> Stiftungsrat; Stiftungsaufsicht["§  
Stiftungsaufsicht  
EDI"] --> Stiftungsrat; Stiftungsrat --> Stiftung; Stiftung --> Kontrolle; Eidg.["Eidg.  
Finanzkontrolle"] --> Kontrolle; Parlament --> Kontrolle; Stiftungsaufsicht --- Aufsicht; Eidg. --- Kontrolle;
```

Gold für AHV, Kantone und Stiftung

Folie 1 EFD DFF

8

Bei einem doppelten Nein...

- ...geht der Kampf ums Gold weiter.
- ...entsteht eine Rechtsunsicherheit für die Kantone.
- ...wird Nationalbank in politische Turbulenzen gezogen.
- ...wird die Stiftung verhindert.

Gold für AHV, Kantone und Stiftung

Folie 1 EFD DFF

9

Vorteile / Nachteile

Goldinitiative		Gegenvorschlag
?	Vermögen erhalten	+
?	Unabhängigkeit SNB	+
+	AHV	+
-	Kantone	+
-	Stiftung	+
-	Befristung 30 Jahre	+

Gold für AHV, Kantone und Stiftung

Folie 1 EFD DFF

10

Abstimmungsmodalitäten

CONFÉDÉRATION SUISSE
SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

a) Volksinitiative:	«Ja» oder «Nein»
b) Gegenentwurf:	«Ja» oder «Nein»
c) Stichfrage: Gewünschtes im Feld ankreuzen	
Falls a) und b) angenommen werden	<input checked="" type="checkbox"/>
	Volksinitiative <input type="checkbox"/> Gegenentwurf <input type="checkbox"/>

← 22. September 2002

Gold für AHV, Kantone und Stiftung

Folie 1  EFD DFF

G Gesetzestext

Bundesgesetz über die Stiftung Solidarität Schweiz

vom 22. März 2002

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 197 Ziffer 2 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 2000²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Rechtsform und Zweck

Art. 1 Rechtsform

¹ Unter dem Namen «Stiftung Solidarität Schweiz» besteht eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie hat ihren Sitz in der Schweiz.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung trägt dazu bei, die humanitäre Tradition der Schweiz fortzuführen, sie unterstützt solidarisches Handeln im In- und Ausland und sie befähigt die jungen Generationen, verantwortungsbewusst die Herausforderungen der Zukunft anzugehen und zu meistern.

2. Abschnitt: Aufgaben und Aufgabenerfüllung

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Stiftung hat folgende Hauptaufgaben:

- a. Sie trägt zur Verhütung der Ursachen und zur Linderung der Folgen von Armut, Krankheit und Ausgrenzung bei. Sie fördert die Integration der betroffenen Personen.
- b. Sie trägt zur Verhütung der Ursachen und zur Linderung der Folgen von Gewalt, Menschenrechtsverletzung und Völkermord bei. Sie fördert das einvernehmliche Zusammenleben und unterstützt Verständigung und Versöhnung.

¹ SR 101
² BBl 2000 3979

- c. Sie hilft beim Aufbau von Strukturen einer funktionsfähigen und demokratischen Gesellschaft. Sie fördert die Bildung und die Entwicklung zur Selbstständigkeit und zur sozialen Verantwortlichkeit. Sie unterstützt die soziale, kulturelle und politische Integration.

² Bei ihrer Tätigkeit achtet die Stiftung insbesondere darauf, den Kindern, Jugendlichen und Familien Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Art. 4 Leistungen

¹ Die Stiftung:

- a. unterstützt Projekte von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen; sie leistet keine Einzelhilfe;
- b. leistet in ausserordentlichen Notsituationen Soforthilfe, wenn diese nicht anderweitig gewährleistet wird;
- c. kann einen Preis als Anerkennung für besondere Leistungen im Sinne des Stiftungszweckes verleihen.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

Art. 5 Grundsätze

Die Stiftung beachtet folgende Grundsätze:

- a. Sie arbeitet partnerschaftlich mit in- und ausländischen Institutionen und Organisationen zusammen.
- b. Sie setzt ihre Mittel ausgewogen im In- und Ausland ein.
- c. Sie ergänzt die Tätigkeit staatlicher und privater Institutionen und Organisationen.
- d. Sie unterstützt innovative Projekte und Vorhaben, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten.
- e. Sie berücksichtigt Projekte, die von jungen Menschen angeregt oder verwirklicht werden.

Art. 6 Verwaltung und Evaluation

¹ Der Stiftungsrat sorgt für den wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der Stiftungsmittel.

² Er evaluiert regelmässig die unterstützten Projekte sowie die Tätigkeit der Stiftungsorgane.

3. Abschnitt: Finanzierung und Vermögensbewirtschaftung

Art. 7 Stiftungsvermögen

¹ Das Stiftungsvermögen wird aus den Ausschüttungen nach Artikel 197 Ziffer 2 Absatz 2 der Bundesverfassung sowie allfälligen weiteren Zuwendungen gebildet.

² Es wird treuhänderisch durch den auf Grund von Artikel 197 Ziffer 2 Absatz 1 der Bundesverfassung errichteten Fonds verwaltet.

Art. 8 Leistungen und Betrieb

Die Leistungen der Stiftung und ihre Betriebskosten werden aus dem Stiftungsvermögen gedeckt.

4. Abschnitt: Stiftungsorgane

Art. 9 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und acht bis zwölf weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Bundesrat für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.

² Die Mitglieder des Stiftungsrates:

- a. sind in ihrer Mehrzahl jünger als vierzigjährig;

- b. können ihr Amt während höchstens dreier Amtsperioden ausüben;
- c. sind Schweizer Bürgerinnen oder Bürger. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 10 Ausschüsse

Der Stiftungsrat kann Ausschüsse einsetzen und ihnen selbstständige Entscheidbefugnisse übertragen.

Art. 11 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Sie wird von einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter geleitet.

² Die Anstellungsdauer der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters ist auf zwölf Jahre beschränkt.

Art. 12 Revisionsstelle

Revisionsstelle ist die Eidgenössische Finanzkontrolle.

5. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 13 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat:

- a. bestimmt den Sitz der Stiftung (Art. 1 Abs. 2) und den Standort der Verwaltung;
- b. legt die Leitlinien der Stiftungstätigkeit fest;
- c. entscheidet über Leistungen nach Artikel 4, soweit er diese Befugnis im Leistungsreglement (Art. 18) nicht anderen Stiftungsorganen überträgt;
- d. verleiht den Preis nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c;
- f. wählt die Mitglieder der Ausschüsse (Art. 10) und die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter (Art. 11);
- g. beaufsichtigt die Tätigkeit der Ausschüsse und der Geschäftsstelle;
- h. erlässt ein Leistungsreglement (Art. 18), eine Geschäftsordnung sowie ein Besoldungs- und Entschädigungsreglement (Art. 19);
- i. verabschiedet das Tätigkeitsprogramm, den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht (Art. 20 Abs. 2);
- j. sorgt für eine umfassende Information der Öffentlichkeit.

Art. 14 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter:

- a. gewährleistet den ordentlichen Betrieb der Geschäftsstelle;
- b. erfüllt sämtliche Aufgaben, die ihr oder ihm gemäss Geschäftsordnung zugewiesen sind.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle:

- a. prüft, ob Buchführung und Jahresrechnung dem Gesetz, dem Leistungsreglement und dem Tätigkeitsprogramm entsprechen;
- b. kann Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen nehmen und bei den Stiftungsorganen mündliche und schriftliche Auskünfte einholen;
- c. berichtet dem Stiftungsrat jährlich über die Ergebnisse der Überprüfung nach Buchstabe a.

6. Abschnitt: Verfahren und Aufsicht

Art. 16 Schwerpunkte und Tätigkeitsprogramm

Der Stiftungsrat bestimmt die Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit und erstellt ein regelmässig zu aktualisierendes Tätigkeitsprogramm. Dieses wird veröffentlicht.

Art. 17 Projektausschreibung

Der Stiftungsrat kann auf Grund seines Tätigkeitsprogrammes Projekte ausschreiben.

Art. 18 Leistungsreglement

¹ Der Stiftungsrat legt die Kriterien und das Verfahren zur Beurteilung von Projekten sowie das Verfahren zum Entscheid über Leistungen in einem Reglement fest. Dieses ist dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

² Die zuständigen Stiftungsorgane entscheiden endgültig. Der Rechtsweg gegen diese Entscheide ist ausgeschlossen.

Art. 19 Geschäftsordnung, Besoldungs- und Entschädigungsreglement

Der Stiftungsrat erlässt für sich, seine Ausschüsse und die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung sowie ein Besoldungs- und Entschädigungsreglement. Diese sind dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 20 Aufsicht

¹ Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern (Aufsichtsbehörde) und der Oberaufsicht des Bundesrates.

² Sie unterbreitet der Aufsichtsbehörde:

- a. den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den jährlichen Bericht der Revisionsstelle (Art. 15 Bst. c) sowie die Prüf- und Evaluationsberichte (Art. 6 Abs. 2) zur Genehmigung;
- b. das Tätigkeitsprogramm und den jährlichen Voranschlag zur Kenntnisnahme.

³ Der Bundesrat legt der zuständigen parlamentarischen Kommission Jahresbericht und Rechnung zur Kenntnisnahme vor.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 21 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Veröffentlichung im Bundesblatt nach Artikel 59 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976³ über die politischen Rechte erfolgt nach Annahme von Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 22. März 2002⁴ über die Volksinitiative «Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds (Goldinitiative)» und über den Gegenentwurf «Gold für AHV, Kantone und Stiftung».

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 22. März 2002

Nationalrat, 22. März 2002

Der Präsident: Anton Cottier
Der Sekretär: Christoph Lanz

Die Präsidentin: Liliane Maury Pasquier
Der Protokollführer: Christophe Thomann

³ SR 161.1

⁴ SR ...; AS ... (BBl 2000 4023)

H Abstimmungsmodalitäten

In diesem Jahr entscheidet sich, ob die Stiftung Solidarität Schweiz errichtet werden kann. Volk und Stände werden allerdings nicht direkt über die Stiftung abstimmen, sondern über zwei unterschiedliche Vorlagen zur Verwendung der überschüssigen Goldreserven. Die eine Vorlage verhindert die Stiftung, die andere ermöglicht die Stiftung.

Initiative - wollen Sie sie annehmen?

Die SVP – Goldinitiative sieht vor, alle überschüssigen und künftigen Währungsreserven für die AHV zu verwenden. Wird diese Vorlage angenommen, so verunmöglicht dies die Errichtung der Stiftung.

Gegenentwurf - wollen Sie ihn annehmen?

Der Gegenvorschlag von Bundesrat und Parlament sieht vor, den Erlös aus den Goldreserven in der Substanz zu erhalten und nur die Erträge zu nutzen. Diese sollen je zu einem Drittel der AHV, den Kantonen und der Stiftung zu gute kommen. Wird diese Vorlage angenommen, kann das Stiftungsgesetz nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft gesetzt und die Stiftung errichtet werden.

Stichfrage - welche der beiden Vorlagen ist besser?

Werden beide Vorlagen angenommen (doppeltes Ja), entscheidet das Ergebnis der Stichfrage, welche der beiden in Kraft gesetzt wird. Mit der Stichfrage können Bürgerinnen und Bürger wählen, welche der beiden Vorlagen sie den Vorzug geben für den Fall, dass beide angenommen werden.

Doppeltes Nein – die Auseinandersetzung ums Gold geht weiter

Werden sowohl die Goldinitiative als auch der Gegenvorschlag abgelehnt, so wird die Realisierung der Stiftung Solidarität Schweiz verhindert.

	SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT	1
Stimmzettel für die Volksabstimmung vom 22. September 2002		
Die Fragen a) und b) können beide je mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden.		
a) Volksinitiative: Wollen Sie die Volksinitiative «Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds (Goldinitiative)» annehmen?		Antwort: «Ja» oder «Nein» <input type="checkbox"/>
b) Gegenentwurf: Wollen Sie den Gegenentwurf der Bundesversammlung «Gold für AHV, Kantone und Stiftung» annehmen?		Antwort: «Ja» oder «Nein» <input type="checkbox"/>
Bei Frage c) darf nur ein Feld angekreuzt werden; sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.		
c) Stichfrage: Falls sowohl die Volksinitiative «Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds (Goldinitiative)» als auch der Gegenentwurf «Gold für AHV, Kantone und Stiftung» von Volk und Ständen angenommen werden: Soll die <i>Volksinitiative</i> oder der <i>Gegenentwurf</i> in Kraft treten?		Antwort: Gewünschtes im betreffenden Feld ankreuzen So: <input checked="" type="checkbox"/> Volksinitiative Gegenentwurf <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Wer gemeinsam mit Bundesrat und Parlament die Stiftung realisieren will
stimmt Nein zur SVP – Initiative, stimmt Ja zum Gegenvorschlag und setzt das
Kreuz beim Gegenvorschlag ein.

I Bestellliste Informationsmaterial

Material	Anzahl		
	d	f	i
Gold für AHV, Kantone und Stiftung (601.070) Broschüre zu den Abstimmungsvorlagen Dokumentation des EFD (48 Seiten)			
Stiftung Solidarität Schweiz (601.071) Broschüre zum Projekt Solidaritätsstiftung Dokumentation des EFD (44 Seiten)			
Gold für AHV, Kantone und Stiftung: Eine faire Formel für einen Glücksfall (601.072) Faltblatt zu den Abstimmungsvorlagen Infoplus: Newsletter des EFD (6 Seiten)			

Besteller:

Firma:	
Name/Vorname:	
Adresse:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

Bitte senden Sie die Bestellliste an:

<p>Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) Logistik Feilerstrasse 21, 3003 Bern Bitte bestellen Sie wenn möglich direkt unter www.bbl.admin.ch/bundespublikationen</p>

Der Versand der Publikationen benötigt 3 bis 5 Tage. Für Eilbestellungen in grösserer Stückzahl können Sie sich direkt an die Projektstelle "Goldreserven/Stiftung Solidarität Schweiz" wenden.

<p>Sämtliches Informationsmaterial ist im Internet unter www.suisse-solidaire.admin.ch → Rubrik "Dokumentation" → Unterrubrik "Dossiers" im pdf-Format abrufbar.</p>
--

J Informationsmaterial für Referate

können Sie direkt bei der Projektstelle bestellen:

Material	Anzahl		
	d	f	i
Foliensatz klein (Siehe Seite 28ff: Folien Nr 1,2,10,11)			
Foliensatz gross (Siehe Seite 28ff: Folien ganzes Set)			
Musterreferat kurz (passend zum Foliensatz klein)			
Musterreferat lang (passend zum Foliensatz lang)			
Ordner mit sämtlichen zur Verfügung stehenden Informationsmaterialien			
Referatskarten zur individuellen Gestaltung zielgruppenorientierter Referate			
Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung (Abstimmungsbüchlein)			

Besteller:

Firma:	
Name/Vorname:	
Adresse:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

Bitte senden Sie die Bestellliste an:

<p>Projektstelle "Goldreserven/Stiftung Solidarität Schweiz", Eidg. Finanzverwaltung, Bundesgasse 3, 3003 Bern, Tel. 031 323 20 34, Telefax 031 323 57 95, suissesolidaire@efv.admin.ch</p>
--

Falls Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Projektstelle "Goldreserven/Stiftung Solidarität Schweiz".